



Wolfgang Weber-Barteit

Krackertsberg 9,

57271 Hilchenbach

0273351260 ; bar.web@web.de

Bevollmächtigter des
Landesbüros der
Naturschutzverbände NRW für
Stellungnahmen und
Einwendungen für den BUND,
Landesverband NRW

vorab per Mail am 02.10.17

An

Stadt Kreuztal

Stadtplanung Rathaus

Siegener Straße 6

Postfach 101660

57207 Kreuztal

Einheitliche Stellungnahme zur 47. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes im Stadtteil Krombach sowie zum Bebauungsplan Nr. 102 „Hagener Straße/Lange Wiese, Stadtteil Krombach

Ihr Zeichen: 61.26.01/07-Km

Zeichen Landesbüro: SI-349/17

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Kramer,

die oben angegebenen vorliegenden Planänderungen im Kreuztaler Stadtteil Krombach entsprechen nicht dem im Landschaftsplan Kreuztal dort vorgesehenen Entwicklungsziel „Erhaltung der Landschaft“. Das zur Beanspruchung gewünschte Gebiet ist Teil des Landschaftsschutzgebietes mit geschützten Landschaftsbestandteilen. Von dem rd. 8695 qm großen Gebiet sollen 5660 qm als Gemeinbedarfs- und Gewerbenutzungsflächen vorgesehen werden, es werden somit ca. 2/3 der noch unbebauten Fläche beansprucht.

Daher ist aus Naturschutzsicht die Änderung sehr kritisch zu betrachten. Die geplante Flächennutzungsänderung führt zu einigen bedeutsamen Verschlechterungen im Umwelt- und Bodenschutz des Gebietes:

1. Hochwasserschutz

Durch die geplante Bebauung kommt es zu großflächigen Versiegelungsmaßnahmen der bisher noch offenen Wiesenfläche. Dies wirkt sich sehr nachteilig auf den Hochwasserschutz im Gebiet aus. Bei zu erwartenden Starkregenereignissen bietet die Fläche im Moment noch

ausreichend Versickerungsmöglichkeiten. Der von der Verwaltung gewünschte Lückenschluss zwischen den vorhandenen Bauflächen entlang der Straße wäre im Sinne des Hochwasserschutzes kontraproduktiv.

2. Verlust von Lebensraum.

2/3 der Planfläche sollen größtenteils als Lebensraum heimischer Arten verloren gehen. Da für das Plangebiet keine artenschutzrechtlichen Untersuchungsergebnisse vorliegen, lassen sich qualifizierte Schlussfolgerungen zu einzelnen Arten wie Wiesenknopf-Ameisenbläuling etc. momentan nicht treffen. In der Begründung der Stadt zum Bebauungsplan ist unter Punkt 5.3 von einer geplanten Umweltprüfung die Rede. Hier muss die artenschutzrechtliche Problematik mit abgearbeitet werden. Erst dann lassen sich Beurteilungen treffen.

Laut Plan sollen die im Gebiet gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile nahezu vollständig erhalten bleiben. Die Nutzungsänderung im unmittelbaren Bereich dieser Flächen hat aber einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf diese Flächen, diese können nicht isoliert betrachtet werden.

Z.B. könnte die nordwestlich gelegene feuchte Brachfläche als Brutrevier bestimmter Vogelarten, bzw. Reptilien sowie Amphibien durch die umliegende Nutzung empfindlich beeinträchtigt werden.

Der momentane Artenschwund vor allem im Bereich der Insekten spricht gegen einen nach wie vor ungebremsten Zubau von Lebensraum. Gerade der Verlust von extensiv genutzten Wiesenflächen mit reichhaltigen Bewuchs von Blütenpflanzen schränken das Nahrungsangebot der Insekten immer mehr ein.

3. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Die geplante Baumaßnahme beeinträchtigt im hohen Maße das Landschaftsbild. Da das Landschaftsschutzgebiet bisher noch bis an die durch den Ortskern führende Bundesstraße B517 reicht, ermöglicht es einen offenen Blick auf die Naturlandschaft. Zur Begründung von Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten heißt es im Landschaftsplan Kreuztal: „Die strukturelle Vielfalt und landschaftliche Schönheit des Landschaftsplangebiets wird insbesondere durch die zahlreichen extensiv landwirtschaftlich genutzten Fluss- und Bachtäler bestimmt. Gerade die offenen Bachtäler tragen ganz wesentlich zum hohen ästhetischen Wert der Landschaft bei.“

Diese Zielsetzung wird durch die straßenseitig geplante durchgehende Bebauung klar verfehlt.

4.. Verschlechterung der Stadtklimatischen Funktion

„Innerstädtische Grünzüge mit Wiesen-Gehölz oder Wasserflächen weisen gegenüber dicht bebauten Flächen erheblich geringere Temperaturen auf und sorgen für Kaltluftentstehung, Luftaustausch und Luftverunreinigungen. Die über Wiesen und Wäldern entstehende Kaltluft

strömt über Freiraumkorridore in die Städte und sorgt so für Frischluftzufuhr in den Siedlungsbereichen. Voraussetzung hierfür ist die Freihaltung dieser klimatisch wirksamen Flächen von Bebauung.“ (Hb. Verbandsbeteiligung NRW s. 37) Statt Lückenschluß sollte die Planbehörde aus dem vorgenannten Grund Frischluftschneisen höhere Bedeutung beimessen.

5. Verlust von landwirtschaftlich nutzbaren Boden

Die vorgesehene Fläche wird momentan größtenteils als Grünland genutzt. Mit der Bebauung geht wieder eine landwirtschaftlich nutzbare Fläche unwiederbringlich verloren und schränkt die Nahrungsnutzungsmöglichkeiten künftiger Generationen weiter ein.

Fazit:

Aus den oben genannten Gründen können die geplanten Baumaßnahmen aus Naturschutzsicht so nicht akzeptiert werden. Falls absolut und begründet kein anderer Standort für ein neues Feuerwehrgerätehaus gefunden werden kann, was aufgrund einiger gewerblicher Leerstandflächen im Krombacher Stadtgebiet angezweifelt werden kann, sollte zumindest auf die zusätzlich geplante Gewerbefläche von 3580 qm verzichtet werden und die Gemeinbedarfsfläche von 2080 qm im Bereich der östlich gelegenen ehemals aufgeschütteten Grünfläche im ausreichenden Abstand zum geschützten Landschaftsbestandteil ausgewiesen werden. Die trotzdem zu erwartenden Beeinträchtigungen müssten durch die vorgesehenen Aufwertungsmaßnahmen für den im Gebiet verlaufenden Bach sowie eine vorzuschreibende Dachbegrünung des Feuerwehrgerätehauses und Versickerungsmaßnahmen im angrenzenden Parkplatzbereichen minimiert werden bzw. ausgeglichen werden.

Hilchenbach, den 1.10.2017



Wolfgang Weber-Barteit